

**Kurztitel**

Akademien-Studienordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 2/2000 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 113/2006

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2000

**Außerkräftretensdatum**

30.09.2007

**Text****Diplomprüfungen**

§ 11. (1) Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung gemäß Abs. 2 Z 3 der Diplomprüfung für das Lehramt an Volksschulen, an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Sonderschulen ist der erfolgreiche Abschluss von Lehrveranstaltungen in den in § 10 Abs. 1 für die einzelnen Studienfachbereiche genannten Mindestausmaßen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. bis zu zwei Prüfungen aus dem Studienfachbereich "Fachwissenschaften und Fachdidaktiken",
2. einer studienfachbereichsübergreifenden Diplomarbeit, die während der letzten zwei Semester als eigenständige Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen ist, und
3. einer mündlichen kommissionellen Prüfung, die Teilprüfungen aus den Studienfachbereichen "Humanwissenschaften" und "Fachwissenschaften und Fachdidaktiken" umfasst.

Die mündliche Prüfung gemäß Z 3 ist nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen gemäß Z 1 und 2 abzulegen.